

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 61.095 vom 30. Juli 1996

A. 69.632/VI-13.270

In der Rechtssache : **1. PANKERT** Hedwig,
2. LIZIN Jean-Pierre,

Wahlдомизил bei
Herrn ZIANS und Frau HAAS, Rechts-
anwälten,
Heckingstraße 10,
4780 Sankt Vith,

gegen :

die Stadt Eupen.

DER STAATSRAT, VI. KAMMER,

Aufgrund des von Hedwig PANKERT und Jean-Pierre LIZIN am 1. Juli 1996 eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung der Baugenehmigung, die der Vereinigung ohne Erwerbszweck "B.S.D.G." am 13. Mai 1996 von dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Stadt Eupen für die Errichtung von Schulklassen Am Kaperberg 2 (Flur D, Nr. 44 C) erteilt wurde;

Aufgrund der am selben Tag eingereichten Klageschrift, mit der dieselben Kläger die Nichtigerklärung desselben Rechtsaktes beantragen;

Aufgrund der Note mit Bemerkungen und der Verwaltungsakten der Gegenpartei;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 22. Juli 1996, die die Sache auf die Sitzung vom 30. Juli 1996 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn ZIANS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Herrn EVERS, Bürgermeister, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die Kläger in einem Rechtsgrund, dem ersten des Aussetzungsantrags, geltend machen, die Artikel 36 und 58 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten seien dadurch verletzt worden, daß der beauftragte Beamte sein Gutachten in Französisch abgegeben habe;

In der Erwägung, daß laut Artikel 36, § 1, Absatz 2, der genannten koordinierten Gesetze die regionale Dienststelle sich in ihren Beziehungen mit den lokalen Dienststellen ihres Bezirks der Sprache des Gebietes bedient, in dem die lokale Dienststelle sich befindet; daß daraus folgt, daß der beauftragte Beamte der Städtebauverwaltung sich in seinen Beziehungen mit den Gemeinden deutscher Sprache der deutschen Sprachen bedienen muß

und nur dieser Sprache bedienen darf; daß dies unter anderem der Fall für die Gutachten ist, die er in Anwendung von dem Wallonischen Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe abgibt;

In der Erwägung, daß der beauftragte Beamte im vorliegenden Fall sein Gutachten an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Stadt Eupen in französischer Sprache und nicht in Deutsch abgegeben hat; daß dieses Gutachten aufgrund des Artikels 58, Absatz 1, der genannten koordinierten Gesetze nichtig ist; daß der Rechtsgrund ernsthaft ist;

In der Erwägung, daß die Kläger in einem Rechtsgrund, dem dritten des Aussetzungsantrags, geltend machen, Artikel 247, 6° des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sei verletzt worden, indem die in den Artikeln 249 und folgenden vorgeschriebenen besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen hätten getroffen werden müssen, da es sich um Schulräume handle;

In der Erwägung, daß Artikel 247, 6°, des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe wie folgt lautet :

"Bedürfen eine Bekanntmachung in den in Artikel 249, 250 und 251 vorgesehenen Arten und Fristen, die Anträge auf Baugenehmigung bezüglich folgender Handlungen und Arbeiten :

(...)

6° Errichtung von Gebäuden mit einer für Büros bestimmten Bodenfläche von mehr als 650 m²;

(...)"

In der Erwägung, daß das Wort "Büros" nicht im engeren Sinn des Wortes, als Räume mit Büromöbeln, sondern, im Gegensatz zu den in Punkt 7° desselben Artikels genannten Werkstätten, als Räume, in denen eine Tätigkeit mit einem vorwiegend intellektuellen Charakter

getrieben wird, zu interpretieren ist; daß dies der Fall mit den Schulklassen ist;

In der Erwägung, daß durch die beanstandete Baugenehmigung die Errichtung eines Gebäudes mit vierzehn Klassen zugelassen wurde; daß die Gegenpartei die Tatsache nicht bestreitet, daß die Fläche mehr als 650 m² beträgt und daß die von den in den Artikeln 249 und folgenden vorgeschriebenen Bekanntmachungsmaßnahmen der Genehmigung nicht vorhergegangen sind; daß der Rechtsgrund ernsthaft ist;

In der Erwägung, daß was den erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schaden betrifft, den die unmittelbare Ausführung des angefochtenen Rechtsakts den Klägern zufügen könnte, sie geltend machen, daß wegen seiner Höhe, seines höheren Niveaus und der Südlage, das geplante Gebäude zu einer "Einkesselung" ihres Hauses führen werde, das ständig im Schatten liegen werde, dessen Sicht versperrt werde und an Wert verlieren werde, während eine große Anzahl Personen direkten Einblick auf ihr Haus erhalten würden; daß sie hinzufügen, daß ihre Praxisräume nur sehr wenig Tageslicht erhalten würden, da sie im Parterre ihres Hauses lägen;

In der Erwägung, daß das Vorhandensein eines solchen Schadens, aufgrund der Größe des geplanten Gebäudes, für erheblich und schwerlich wiedergutzumachen gehalten werden muß;

In der Erwägung, daß die beiden Bedingungen, die durch Artikel 17, § 2, der koordinierten Gesetze vorgeschrieben werden, damit der Staatsrat die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Akts befehlen kann, erfüllt sind;

In der Erwägung, daß Artikel 17, § 4, der o.a. koordinierten Gesetze wie folgt lautet :

"(...) Wurde die Aussetzung angeordnet, so wird über die Nichtigkeitsklage innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der Urteilsverkündung entschieden";

daß zwecks Einhaltung dieser Bestimmung erforderlich ist, daß die Parteien, die Justizpersonen und die Mitglieder des Verwaltungspersonals des Staatsrates, die mit der Sache beauftragt werden, sich beeilen; daß eine so kurze Frist mit den ordentlichen Fristen des Verfahrens nicht vereinbar ist; daß die o.a. Fristen zu verkürzen sind,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Ausführung der Baugenehmigung, die der Vereinigung ohne Erwerbszweck "B.S.D.G." am 13. Mai 1996 von dem Bürgermeister- und Schöffengericht der Stadt Eupen für die Errichtung von Schulklassen Am Kaperberg 2 (Flur D, Nr. 44 C) erteilt wurde, wird ausgesetzt.

Artikel 2.

Die Frist für die Einreichung der Antwortschrift und der Gegenantwortschrift wird auf dreißig Tage ab dem Tag der Zustellung dieser Anordnung herabgesetzt;

Die Frist für die Einreichung der letzten Schriftsätze wird auf fünfzehn Tage herabgesetzt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der
VI. Kammer am dreißigsten Juli 1900 sechshundneunzig, bei
der :

die Herren HANOTIAU,	Staatsrat, Vorsitzender,
KREINS,	Staatsrat,
LIENARDY,	Staatsrat,
Frau NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.